

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 15.03.2018

Amt: Bauverwaltungsamt
AZ: 60.111

Vorlage Nr. 152/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☐ beteiligt ☒ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Bau- und Grundeigentumsausschuss	24.04.2018
Verwaltungsausschuss	24.04.2018
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	17.05.2018

Ankündigung der Einziehung von Straßen

**hier: Straßenteilstück „An der Dohnser Schule“,
Gemarkung Alfeld (Leine), Flur 26, Flurstück 4/28**

Es ist vorgesehen, das Straßenteilstück „An der Dohnser Schule“ – Haus-Nrn. 4, 4A und 4B, Flur 26, Flurstück 4/28 einzuziehen.

Das Straßenteilstück Flurstück 4/28 „An der Dohnser Schule“ steht im Eigentum der Kreiswohnbau Hildesheim GmbH und hat nach Meinung der Verwaltung nur den Zweck einer inneren privaten Erschließung.

Die öffentliche Infrastruktur hat keinerlei Vorteil von dieser rein privaten Verkehrsfläche. Es wird vermutet, dass im Jahr 1984 bei der Erstellung der städtischen Widmungen aller Straßen, dieses keine Berücksichtigung fand.

Hat eine öffentliche Straße, keine Verkehrsbedeutung mehr oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für ihre Beseitigung vor, so soll sie gemäß § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) eingezogen werden. Dieses ist bei der in Rede stehenden Straße der Fall. Gründe, die möglicherweise einer Einziehung entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar.

Die Absicht der Einziehung ist gemäß § 8 Abs. 2 NStrG mindestens drei Monate vorher in der betroffenen Gemeinde ortsüblich bekanntzumachen. Dieses erfordert einen Ratsbeschluss.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Die Absicht, das Straßenteilstück „An der Dohnser Schule“, Gemarkung Alfeld (Leine), Flur 26, Flurstück 4/28 gemäß § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds.GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) einzuziehen, wird hiermit gemäß § 8 Abs. 2 NStrG bekanntgegeben.“

Anlage